

Liebe Leserinnen und Leser des NEWSLETTERS,

in dieser Ausgabe des NEWSLETTERS erhalten Sie Informationen zur Anpassung der Pfändungsfreibeträge zum 01. Juli dieses Jahres.

Weitere Informationen zur Entwicklung der Verschuldung und Verbraucherinsolvenzen oder zur Erhöhung des Kindergeldes finden Sie wie gewohnt in der zweiten Hälfte unseres NEWSLETTERS.

Wir wünschen Ihnen bei der Lektüre wieder viele neue Erkenntnisse. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Das Team der Zentralen Schuldnerberatung Bonn

+++



+++Thema+++

Neue Pfändungsfreigrenzen auch beim Pfändungsschutzkonto

(P-Konto)

Sei dem 01.07.2019 gelten folgende Freibeträge

| Unterhaltspflicht für | Freibetrag auf dem P-Konto in € |
|-----------------------|---------------------------------|
| 0 Personen | 1.178,59 |
| 1 Person | 1.622,16 |
| 2 Personen | 1.869,28 |
| 3 Personen | 2.116,40 |
| 4 Personen | 2.363,52 |
| 5 Personen | 2.610,64 |

Soweit bereits ein Pfändungsschutzkonto eingerichtet wurde, berücksichtigen die Banken den neuen P-Konto-Sockelbetrag in Höhe von 1.178,59 € sowie die erhöhten Freibeträge für weitere zu unterhaltende Personen automatisch. Eine neu P-Konto-Bescheinigung ist in der Regel nicht vorzulegen.

Das Merkblatt der Zentralen Schuldnerberatung Bonn zum P-Konto können Sie [hier](#) einsehen und ausdrucken.

+++

+++Thema+++

Anhebung der Pfändungsfreigrenzen zum 01. Juli 2019

Schuldner*innen bleibt mit Wirkung vom **01.07.2019** mehr von Ihrem Einkommen. Das Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz hat im April 2019 beschlossen, die Pfändungsfreibeträge zu erhöhen.

Die Pfändungsfreigrenzen sichern das Existenzminimum der Schuldner*innen und der Personen, denen er/sie zu Unterhalt verpflichtet ist.

Die Höhe der Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen wird jeweils zum 1. Juli eines jeden zweiten Jahres an die Entwicklung des steuerlichen Grundfreibetrages für das sächliche Existenzminimum angepasst.

Hieraus resultiert eine Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen im gleichen Verhältnis. Der monatlich unpfändbare Grundfreibetrag bei einer Pfändung von Einkommen stieg zum **01.07.2019 auf 1.179,99 €.**

Dieser Freibetrag erhöht sich aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflichten entsprechend.

Pfändung beim Arbeitgeber

Der Arbeitgeber ist bei Arbeitnehmer*innen, bei denen eine Lohnpfändung oder die Offenlegung einer Abtretung vorliegt, verpflichtet, die neuen Freibeträge automatisch zu berücksichtigen. Dies gilt auch für laufende Pfändungen und Abtretungen. Es ist ratsam, beim Arbeitgeber oder bei der Behörde, die Sozialleistungen gewährt, darauf zu achten, dass die neue Pfändungstabelle auch wirklich zum Ansatz kommt.

Sollten sie, weil sie die neuen Freibeträge versehentlich nicht beachtet haben, zu viel an den Gläubiger auskehren, kann der/die Schuldner*in die Rückzahlung der zu viel gepfändeten Beträge verlange

Pfändungstabelle

Zur seit dem **01.07.2019** geltenden Pfändungstabelle gelangen Sie [hier](#).

+++

+++ Kurz notiert +++

Insolvenzen in Deutschland

Das Statistische Bundesamt meldete in den Monaten Januar bis April 2019 einen Rückgang der Verbraucherinsolvenzen um 2,5 % für das gesamte Bundesgebiet. Mit den vereinfachten Verbraucherinsolvenzverfahren für ehemals Selbständige sind dies 24.078 Verbraucherinsolvenzen für die ersten vier Monate des Jahres 2019.

In NRW sind die Antragszahlen, abweichend vom Bundestrend, um 0,3 % gegenüber dem Zeitraum des Vorjahres auf 1.389 gestiegen.

Bei den ehemals Selbständigen wurde sogar ein Anstieg um 4,6 % auf 295 verzeichnet.

Weitere Informationen enthält die Pressemitteilung destatis vom 12.07.2019, zu der Sie [hier](#) gelangen.

+++

Kindergelderhöhung zum 01.07.2019

Seit dem 01.07.2019 gibt es monatlich für jedes Kind mehr Kindergeld. So stieg das Kindergeld für das erste und zweite Kind auf 204,00 €. Für sein drittes Kind erhält man nun 210,00 € und für jedes weitere Kind 235,00 € Kindergeld.

Das Merkblatt zum Kindergeld können Sie [hier](#) abrufen.

+++

Die Aufrechnung bei Mietkautiondarlehen ist zulässig

Das Bundessozialgericht (BSG) hat am 28.11.2018 entschieden, dass die Aufrechnung von Darlehen der Regelung des § 42a SGB II unterliegt.

Hierzu gab es eine bundesweite Kampagne der Sozial- und Wohlfahrtsverbände, die die Aufrechnungsregelung sehr kritisch sehen.

Dem Jobcenter ist es nach Ansicht des BSG daher erlaubt, die gewährten Darlehen für eine Mietkaution bzw. für Genossenschaftsanteile durch eine monatliche Aufrechnung in Höhe von 10 % des Regelbedarfs „zurückzuholen“.

Das BSG führt weiter aus, dass durch die monatliche Aufrechnung eine Unterdeckung existenznotwendiger Bedarfe jedoch zu vermeiden sei. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Seite der [Sozialen Schuldnerberatung Hamburg](#).

+++

SPD und Grüne im Landtag von NRW fordern „Recht auf Schuldnerberatung“

In einem gemeinsamen Antrag im nordrhein-westfälischen Landtag, haben die Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/Die Grünen ein „Recht auf Schuldnerberatung“ eingefordert. Zum genauen Wortlaut des Antrags gelangen Sie [hier](#).

+++

EU-Richtlinie zur Restrukturierung und Insolvenz

Die [Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur „Restrukturierung und Insolvenz“](#) trat am 16. Juli 2019 in Kraft.

Der deutsche Gesetzgeber muss die Richtlinie nun bis spätestens zum 17. Juli 2021 in nationales Recht umsetzen. Sollte die Umsetzung auf besondere Schwierigkeiten stoßen, ist eine Verlängerung der zweijährigen Umsetzungsfrist um ein weiteres Jahr möglich.

Der Infodienst Schuldnerberatung verweist auf seiner Internetseite darauf, dass eine EU-Richtlinie dem nationalen Gesetzgeber einen großen Spielraum bei der Umsetzung gibt, so dass abzuwarten sei, wie die Richtlinie in Deutschland umgesetzt wird.

Auf der [Internetseite des Infodienstes Schuldnerberatung](#) erfahren Sie mehr zum Inhalt der Richtlinie.

+++

Der Iff-Überschuldungsreport 2019 sieht keinen Rückgang der Überschuldung und geht bundesweit von 7 Millionen Überschuldeten aus

Der aktuelle Überschuldungsreport des iff zeigt, dass sich die Situation überschuldeter Menschen in Deutschland –trotz des stabilen Wirtschaftswachstums in den vergangenen Jahren– nicht grundlegend verbessert hat.

Der Bericht kommt zum Schluss, dass Armut häufiger Auslöser für Überschuldung ist. So ist weiterhin Arbeitslosigkeit wichtigster Auslöser für eine Überschuldung. Einkommensarmut trifft fast jeden zehnten Überschuldeten. Weiterhin sind Alleinerziehende besonders von Überschuldung betroffen.

Der iff führt weiter aus, dass mehr als 25 % der Ratsuchenden mindestens 50 % ihres Einkommens für Wohnkosten ausgeben.

Zur Pressemitteilung des iff (Institut für Finanzdienstleistungen e.V.) gelangen Sie [hier](#).

+++

Haftungsausschluss Newsletter

Die Zentrale Schuldnerberatung Bonn hat die hier angebotenen Artikel mit äußerster Sorgfalt zusammengestellt. Die Inhalte unseres Newsletters dienen jedoch ausschließlich der allgemeinen Information und stellen keine Beratung dar.

Trotz der Sorgfalt ist es zudem möglich, dass dieser Newsletter falsche oder/und unvollständige Informationen beinhaltet. Hieraus wie aus dem Newsletter im Allgemeinen können keinerlei Rechte abgeleitet werden.

Newsletter abbestellen

Falls Sie zukünftig keinen Newsletter mehr erhalten möchten, können Sie sich jederzeit abmelden. Bitte schicken Sie die Abmeldung an folgende E-Mail-Adresse: schuldnerberatung@cd-bonn.de

Besuchen Sie auch unsere Internetseite mit vielen weiteren hilfreichen Informationen: www.schuldnerberatung-bonn.de

Herausgeber: Zentrale Schuldnerberatung Bonn
Leitung: Henning Dimpker
Redaktion: Martin Zichella
 Zentrale Schuldnerberatung Bonn,
 Noeggerathstraße 49, 53111 Bonn
 Tel. 0228-96 96 60 (Zentrale), Fax. 0228-96 96 610
schuldnerberatung@cd-bonn.de

